



MEISSNER TENNISCLUB e.V.

Satzung des Meißner Tennisclub e.V.

§ 1 Name und Sitz

Name des Vereins: Meißner Tennisclub e.V. (MTC e.V.)

Er hat seinen Sitz in Meißen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der MTC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Zweck des MTC ist, den Tennissport auf gemeinnütziger Grundlage allseitig durchzuführen und zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung einer Tennisanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Politische, rassistische und religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Sächsischen Tennisverbandes e.V. sowie des Landessportbundes Sachsen e.V. und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages. Anträge minderjähriger Personen bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahmeanträge werden vom Vorstand entschieden.
3. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung und Beitragsordnung des Vereins sowie die Satzungen des Sächsischen Tennisverbandes und des Landessportbundes Sachsen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch freiwilligen Austritt
 - b. durch Ausschluss
 - c. durch Tod

§ 6 Die Austrittserklärung eines Mitgliedes

aus dem Verein hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen. Austrittserklärungen von Minderjährigen müssen vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.

§ 7 Verweis und Ausschluss

Verstöße von Mitgliedern gegen die Interessen des Vereins können vom Vorstand mit einem Verweis oder Ausschluss belegt werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Es besteht ein Einspruchsrecht von zwei Wochen.

§ 8 Beitrag

1. Alle Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Die Höhe des Beitrages wird in der Beitragsordnung geregelt und ist jährlich durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Über die Minderung der Beitragshöhe entscheidet der Vorstand. Die Gründe für den Antrag zur Minderung sind zu belegen.
2. Die festgelegten Beiträge sind Jahresbeiträge und werden im Abbuchungsverfahren über Einzugsermächtigung erhoben. Über Barzahlungen entscheidet im Ausnahmefall der Vorstand.
3. Neu eintretende Mitglieder haben mit der ersten Beitragszahlung eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
4. Einzelheiten zu Beiträgen und Aufnahmegebühren regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Jeweils vor Beginn der Wettkampfsaison des neuen Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich, per Telefon/Fax oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Bei Wahlveranstaltungen hat die Einladung schriftlich zu erfolgen, d.h., sie muss nachweisbar sein.
3. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
4. Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
 - a) Geschäfts- und Kassenbericht durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - d) Neuwahlen (im Zweijahresrhythmus)
 - e) Anträge
 - f) Sonstiges
5. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Mitglieder unter 14 Jahren haben kein Stimmrecht. Beschlüsse der Mitgliederversammlung einschließlich notwendiger Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
7. Bei Durchführung von Satzungsänderungen ist die Beschlussfähigkeit gemäß § 33 BGB nur bei einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit gegeben.
8. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren den Vorstand.
9. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 11 Weitere Mitgliederversammlungen

Entsprechend der jeweiligen Situation oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse können weitere Mitgliederversammlungen vom Vorstand einberufen werden.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Technischen Leiter
 - e) dem Sportwart
2. Der Vorstand kann weitere Personen zur fachlichen Beratung hinzuziehen.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Bei Grundstücks- und Vermögensangelegenheiten sowie Darlehensaufnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
5. Im Innenverhältnis üben der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ihre Vertretungsbefugnis aus.
6. Über die Bildung von Ausschüssen wird in der jeweiligen Mitgliederversammlung entschieden.
7. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
8. Mitgliedern, die den Verein bei Tenniswettkämpfen nach außen hin vertreten, steht nur dann eine Vergütung zu, wenn dazu eine Bestätigung des Vorstandes vorliegt.

§ 13 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer jeweils für zwei Jahre gewählt. Sie haben die Aufgabe, die Kasse des Vereins auf ordnungsgemäße Führung zu überprüfen. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, von den Kassenprüfern zu unterschreiben und dem Vorstand zu übergeben. Der Vorstand ist berechtigt, die Prüfung der Kasse zu einem bestimmten Zeitpunkt zu verlangen. Bei vorgefundenen Mängeln ist der Vorstand umgehend zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder über 14 Jahre. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tennissportes in Meißen zu verwenden hat.

Stand: 17. April 2015